

# **Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München**

**Vom 28. Juli 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Satz 1.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

## **„§ 4 Immatrikulationsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation soll mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten Online-Formulars gestellt werden. <sup>2</sup>Der Antrag kann auch mittels des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes gestellt werden. <sup>3</sup>Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>4</sup>Für Fristverlängerung gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG), zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der Technischen Universität München sowie für den Studiengang "Austauschprogramme" während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation in dem Teilstudiengang Sport, der im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs angeboten wird, frühestens nach bestandener Eignungsprüfung (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG) beantragt werden.
- (4) <sup>1</sup>In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungs--feststellungsverfahren bzw. Eignungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 44 Abs. 4 BayHSchG) bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren bei der ZVS einbezogen sind oder für die nicht Voranmeldefristen festgesetzt sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs-, Eignungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. <sup>2</sup>Andernfalls ist der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der festgesetzten Frist im Online-Verfahren zu stellen. <sup>3</sup>Noch fehlende Unterlagen sind auf Anforderung innerhalb der dort festgesetzten Frist nachzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Immatrikulation an der Technischen Universität München setzt das Vorliegen folgender Unterlagen voraus:
  1. ein Lichtbild,
  2. Lebenslauf,
  3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie oder Abschrift,
  4. gegebenenfalls Immatrikulationsnachweis der bisher besuchten Hochschule,
  5. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf

es nicht, wenn die Prüfungen ebenfalls an der Technischen Universität München abgelegt wurden,

6. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der Technischen Universität München bzw. der ZVS,
7. die Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises,
8. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Studierender immatrikuliert war,
9. für ausländische und staatenlose Bewerber je nach sprachlicher Ausrichtung des Studiengangs (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird) den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:
  - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
  - b) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-,
  - c) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2“,
  - d) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goetheinstituts,
  - f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
  - g) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist.

<sup>2</sup>Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 3 und 5 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Vornahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation gilt als erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  1. Vorliegen aller gemäß § 4 Abs. 5 geforderten Unterlagen / Nachweise im Immatrikulationsamt der Technischen Universität München,
  2. Nachweis über den gezahlten Studienbeitrag bzw. Antragstellung für ein Studienbeitragsdarlehen,
  3. Nachweis über den bezahlten Studentenwerksbeitrag und Verwaltungskostenbeitrag.
- (2) Nach Vornahme der Immatrikulation erhält der Studierende binnen angemessener Zeit seine Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind.“
- (3) Der Studentenausweis der Technischen Universität München (StudentCard) ist im Infobüro der Technischen Universität München gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abzuholen.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Juli 2008.

München, den 28. Juli 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2008.